

Beschluss Nr. 038/2023

Betreff:

Antrag des Föderalen Öffentlichen Dienstes Politik und Unterstützung auf Ermächtigung zum Zugriff auf bestimmte Daten des Nationalregisters und zur Benutzung der Nationalregisternummer für die Durchführung der Personal- und Lohnverwaltung der Behörden und öffentlichen Einrichtungen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2017 zur Schaffung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Politik und Unterstützung;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 über den Zugang zum Nationalregister der natürlichen Personen und die Benutzung der Nationalregisternummer zur Durchführung der Personal- und Lohnverwaltung der Behörden und öffentlichen Einrichtungen

Beschließt am 09.11.2023

1. Allgemeines

Der Antrag wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Politik und Unterstützung, nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht, um ermächtigt zu werden, für die Durchführung der Personal- und Lohnverwaltung der Behörden und öffentlichen Einrichtungen auf bestimmte Daten des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag, der keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung betrifft.

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf die Informationen zuzugreifen,

- die in Artikel 3 Absatz 1:
 - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
 - o Nr. 2 (Geburtsort und -datum),
 - o Nr. 3 (Geschlecht),
 - o Nr. 4 (Staatsangehörigkeit),
 - o Nr. 5 (Hauptwohntort),
 - o Nr. 6 (Sterbeort und -datum oder im Falle einer Verschollenheitserklärung Datum der Übertragung der Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit),
 - o Nr. 8 (Personenstand),
 - o Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung),
 - o Nr. 9/1 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist),
 - o Nr. 13 (gesetzliches Zusammenwohnen),
 - o Nr. 15 (Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist),
 - o Nr. 16 (Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist),

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- die in Artikel 1:
 - o Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen),
 - o Nr. 15 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und, ab Inkrafttreten von Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenden Schutzstatus, in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidung zur Verwaltung des Vermögens oder Betreuung der Person),
 - o Nr. 15/1 (Identität des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, einer zu Hause festgehaltenen Person, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person und, ab Inkrafttreten von Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenden Schutzstatus, Name, Vorname und Adresse des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist),
 - o Nr. 28 (Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens)

des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel werden belgische öffentliche Behörden ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Als föderaler öffentlicher Dienst kann der Antragsteller in der Tat als öffentliche Behörde im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 betrachtet werden. Für die Zwecke dieses Antrags ist die Rechtsgrundlage insbesondere das Gesetz vom 15. Dezember 2022 über den Zugang zum Nationalregister der natürlichen Personen und die Benutzung der Nationalregisternummer zur Durchführung der Personal- und Lohnverwaltung der Behörden und öffentlichen Einrichtungen.

Aus den vorerwähnten Gründen können die Bedingungen von Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 als erfüllt angesehen werden.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller beantragt Zugriff auf die Daten in Bezug auf Personalmitglieder, die von Behörden und öffentlichen Einrichtungen beschäftigt werden, für die er die Personal- und Lohnverwaltung durchführt. Die Liste der Behörden und Einrichtungen ist dieser Ermächtigung als Anlage beigefügt. Der Antragsteller setzt den mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten des FÖD Inneres von Änderungen dieser Liste in Kenntnis.

2.4 Allgemeine Beschreibung

2.4.1 Kontext des Antrags

Der Zugriff auf das Nationalregister und die Benutzung der Nationalregisternummer werden beantragt, um die Personal- und Lohnverwaltung in Bezug auf die betreffenden Personen für die angeschlossenen Einrichtungen durchführen zu können.

Dem Antragsteller zufolge umfasst die Personal- und Lohnverwaltung alle Verrichtungen und Verarbeitungen, die für die Durchführung der Personal- und Lohnverwaltung im Rahmen der Beschäftigung von Personalmitgliedern erforderlich sind, und zwar gemäß den vertraglichen und statutarischen Bestimmungen. Dies betrifft unter anderem die Fortschreibung einer Personalakte im Rahmen des Dienstantritts, der Beschäftigung, des Dienstaustritts, der Pension und des Todes der betreffenden Person; die Berechnung von unter anderem Entlohnungen, Zulagen, Sozialbeiträgen, Berufssteuervorabzügen und die diesbezügliche Kommunikation mit den zuständigen öffentlichen Einrichtungen; die Erstellung von Steuerbescheinigungen und anderen Arten von Bescheinigungen; die Überwachung und Ausführung in Bezug auf Verwaltungsbeförderungen, Ernennungen, Mandate, die freiwillige Mobilität und die Mobilität von Amts wegen, die Verleihung von Ehrenzeichen, Disziplinarmaßnahmen, einstweilige Amtsenthebungen usw.; die administrative Überwachung und Verarbeitung in Bezug auf unter anderem die Arbeitszeitregelung, die Arbeitszeitverkürzung, die Urlaubsarten und Abwesenheiten, die Schwangerschaft, die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die Telearbeit, den Verkehr zwischen Wohnung und Arbeitsplatz usw.

Auf der Grundlage von Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 2022 hat der Antragsteller Zugang zu den in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 9, 13, 15 und 16 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen und kann er die Erkennungsnummer des Nationalregisters der betreffenden Personen benutzen, um die Personal- und Lohnverwaltung der Behörden und öffentlichen Einrichtungen durchzuführen.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Kategorien von Daten

2.5.1 Name und Vornamen

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf Name und Vornamen wird beantragt, um jede betroffene Person identifizieren zu können. Da diese Information eindeutig zu den grundlegenden Informationen gehört, die die Identifizierung ermöglichen, ist der Zugriff gerechtfertigt.

2.5.2 Geburtsort und -datum

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf Geburtsort und -datum wird zur Identifizierung der Person beantragt. Da die Nationalregisternummer zu einer eindeutigen Identifizierung einer Person führt, können diese Daten nur dann zu Identifizierungszwecken verwendet werden, wenn die Nationalregisternummer nicht verfügbar ist oder sich als falsch erweist.

Darüber hinaus wird das Geburtsdatum im Hinblick auf die Berechnung der Besoldungen und des Dienstalters auf der Grundlage von Artikel 11 § 7 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 2013 über die Besoldungslaufbahn der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes beantragt. Schließlich wird auf der Grundlage des Alters das letztmögliche Datum der Versetzung in den Ruhestand berechnet (siehe Artikel 113 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten).

2.5.3 Geschlecht

Die Information in Bezug auf das Geschlecht ist dem Antragsteller zufolge für die Gewährleistung des Anspruchs auf geschlechtsspezifischen Urlaub, insbesondere von Mutterschafts- und Entbindungsurlaub, erforderlich, wie in folgenden Vorschriften vorgesehen: in dem Gesetz vom 16. März 1971 über die Arbeit und dem Königlichen Erlass vom 2. Mai 1995 über den Mutterschutz (Mutterschutz) und dem Königlichen Erlass vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten (Mutterschafts- und Entbindungsurlaub, Schwangerenvorsorgeuntersuchungen, Stillpausen, ...).

2.5.4 Staatsangehörigkeit

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf die Staatsangehörigkeit ist erforderlich, um die Entlohnungen und Erhebungen der Steuern von ausländischen Arbeitnehmern und von Belgiern im Ausland korrekt zu verwalten und um bestimmte Urlaubsarten im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit (zum Beispiel im Hinblick auf die Teilnahme an einem Wahlbürovorstand oder an einem Geschworenenkollegium eines Assisenhofes) zu gewähren. Die Information in Bezug auf die Staatsangehörigkeit ist ebenfalls erforderlich, um zu überprüfen, ob eine Person eingestellt werden darf und ob eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist.

In diesem Rahmen muss auf folgende Vorschriften verwiesen werden:

- Artikel 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (belgische diplomatische und berufskonsularische Vertreter, die im Ausland akkreditiert sind, und in ihrem Haushalt lebende Familienmitglieder = Personalmitglieder des FÖD Auswärtige Angelegenheiten),
- Artikel 231 § 1 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (steuerfrei sind unter der Bedingung der Gegenseitigkeit: Entlohnungen, die zu Lasten der in Belgien akkreditierten ausländischen diplomatischen und konsularischen Missionen oder zu Lasten der Leiter dieser Missionen von Personalmitgliedern bezogen werden, die die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, ... Der Antragsteller muss daher für Personalmitglieder, die bei den akkreditierten ausländischen diplomatischen und konsularischen Missionen oder bei den Leitern dieser Missionen tätig sind, überprüfen, ob sie die belgische Staatsangehörigkeit haben, um den Berufssteuervorabzug unter der Bedingung der Gegenseitigkeit mit dem Land, in dem diese Missionen ansässig sind, einzubehalten oder nicht),
- Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 25. April 2005 zur Festlegung der Bedingungen für die vertragliche Einstellung in bestimmten öffentlichen Diensten (belgische Staatsangehörigkeit bei der Einstellung),

- Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und des Erlasses der Flämischen Regierung vom 7. Dezember 2018 "houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers" (Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer) (ausländische Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzen).

2.5.5 Hauptwohnort

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohnort wird beantragt, um offizielle Schreiben an die richtige Adresse senden zu können.

Der Hauptwohnort ist ebenfalls ein Kriterium für die Gewährung verschiedener Entschädigungen. Für die Entschädigung der Kosten für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz erfolgt die Berechnung vom Hauptwohnort aus (Artikel 63 ff. des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2017 zur Festlegung der Zulagen und Entschädigungen der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes), ebenso wie für die Entschädigung für Fahrradbenutzung (Artikel 76 ff. des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2017). Auf der Grundlage von Artikel 19 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2017 wird die Haushaltszulage dem Personalmitglied zuerkannt, dessen Ehepartner weder diese Zulage noch eine ähnliche Zulage von einem anderen Arbeitgeber bezieht. Dieser Ehepartner ist als Person des gleichen beziehungsweise eines anderen Geschlechts, mit der das Personalmitglied als Paar am selben Wohnsitz zusammenlebt, definiert. Schließlich kann auf der Grundlage von Artikel 87 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2017 das Personalmitglied neben der pauschalen monatlichen Entschädigung eine ergänzende Entschädigung erhalten, die die Kosten im Zusammenhang mit Internetzugang und Telefonnutzung deckt, wenn der Amtssitz am Wohnort des Personalmitglieds festgelegt worden ist.

2.5.6 Sterbeort und -datum oder im Falle einer Verschollenheitserklärung Datum der Übertragung der Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit

Die Information in Bezug auf das Sterbedatum ist für die Verwaltung der Akten der Personalmitglieder unerlässlich. Insbesondere geht es um die Einstellung der Auszahlung des Gehalts und die Schließung der Akte der verstorbenen Person, wie in den Artikeln 15 und 16 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 2013 über die Besoldungslaufbahn der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes vorgesehen.

Die Information ist ebenfalls für die Zahlung der Beteiligung im Rahmen der Bestattungskosten für bestimmte Personalmitglieder erforderlich (siehe Artikel 92 ff. des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2017 zur Festlegung der Zulagen und Entschädigungen der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes).

2.5.7 Personenstand

Die Information in Bezug auf den Personenstand wird vom Antragsteller im Rahmen der Berechnung des Berufssteuervorabzugs beantragt, da der Ehestand den Berufssteuervorabzug beeinflusst (siehe Artikel 270 ff. des Einkommensteuergesetzbuches vom 10. April 1992 und Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 27. August 1993 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992).

Der Zugriff auf diese Information ist ebenfalls für die Berechnung der Haushalts- und Ortszulagen erforderlich. Eine Haushalts- oder Ortszulage wird insbesondere Personalmitgliedern gewährt, die zusammenleben und deren jährliche Entlohnung unter einem bestimmten Betrag liegt.

Außerdem kann eine Haushalts- oder Ortszulage nicht beiden Mitgliedern ein und desselben verheirateten oder zusammenlebenden Paares gewährt werden (siehe Artikel 18 bis 20 des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2017 zur Festlegung der Zulagen und Entschädigungen der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes und Artikel 2 und 2*bis* des Königlichen Erlasses vom 26. November 1997 zur Ersetzung für das Personal bestimmter öffentlicher Dienste des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 1967 zur Gewährung einer Haushalts- oder Ortszulage an das Personal der Ministerien).

Schließlich beantragt der Antragsteller Zugriff auf den Personenstand, um überprüfen zu können, ob ein Personalmitglied Anspruch auf bestimmte Urlaubsarten im Zusammenhang mit der Heirat oder dem Ehestand hat (siehe Artikel 15 und 20 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten).

2.5.8 Haushaltzusammensetzung

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf die Haushaltzusammensetzung wird beantragt, um die Richtigkeit der Berechnung des Berufssteuervorabzugs und seiner Ermäßigung zu gewährleisten.

So ist die Anzahl Kinder zu Lasten zum Beispiel für die Berechnung des Berufssteuervorabzugs entscheidend (siehe Artikel 270 ff. des Einkommensteuergesetzbuches vom 10. April 1992 und Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 27. August 1993 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992).

Der Zugriff auf diese Information wird ebenfalls für die Berechnung der Haushalts- und Ortszulagen beantragt. Auf der Grundlage von Artikel 19 des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2017 zur Festlegung der Zulagen und Entschädigungen der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes wird die Haushaltszulage einem Personalmitglied, dessen Ehepartner weder diese Zulage noch eine ähnliche Zulage von einem anderen Arbeitgeber bezieht (der Ehepartner ist die Person des gleichen beziehungsweise eines anderen Geschlechts, mit der das Personalmitglied als Paar am selben Wohnsitz zusammenlebt), und einem alleinstehenden Personalmitglied, wenn eines oder mehrere seiner Kinder dem Haushalt angehören und Anspruch auf Kinderzulagen eröffnen, zuerkannt.

Schließlich ist die Information in Bezug auf die Haushaltzusammensetzung erforderlich, um zu überprüfen, ob ein Personalmitglied Anspruch auf bestimmte Urlaubsarten im Zusammenhang mit dem Wohnen an derselben Adresse hat, insbesondere auf:

- umstandsbedingten Urlaub (Artikel 15 Absatz 1 Nr. 6 und 7 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten),
- außerordentlichen Urlaub wegen höherer Gewalt infolge einer Krankheit oder eines Unfalls (Artikel 20 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten),
- nicht besoldeten Elternschaftsurlaub (Artikel 34 und 35 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten),
- Elternurlaub für Vertragsbedienstete (Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 29. Oktober 1997 zur Einführung eines Rechtes auf Elternurlaub im Rahmen der Laufbahnunterbrechung). In diesem Rahmen kann die Haushaltzusammensetzung jedoch nur bei einer Adoption eingesehen werden, da bestimmt ist, dass der Urlaub während einer bestimmten Periode ab der Eintragung des Kindes als Familienmitglied im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister der Gemeinde, in der der Arbeitnehmer seinen Wohnort hat, und spätestens bis zum zwölften Geburtstag des Kindes genommen werden kann. Für den Elternurlaub aus Anlass der Geburt eines Kindes ist diese Bedingung dagegen nicht vorgesehen,

- Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub oder Beistand oder Pflege zugunsten eines schwer kranken Haushalts- oder Familienmitgliedes (Artikel 116, 117, 117*bis* und 118 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten),
- Urlaub aus zwingenden Gründen familiärer Art (Artikel 38 Absatz 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten),
- Urlaub aus zwingenden Gründen und Pflegeurlaub für Vertragsangestellte (Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1991 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung des Rechts auf Urlaub aus zwingenden Gründen und Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge).
- Der Zugriff wird ebenfalls im Rahmen des Adoptionsurlaubs beantragt, jedoch ist er in diesem Rahmen nicht gerechtfertigt. In Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten und Artikel 30*ter* des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge ist nämlich insbesondere die Vorlage bestimmter Belege durch das Personalmitglied selbst vorgesehen. Gleiches gilt für den Pflegebetreuungsurlaub (Artikel 36 bis 36*quater* des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten).

Die Dienste des Nationalregisters stellen fest, dass in Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 über den Zugang zum Nationalregister der natürlichen Personen und die Benutzung der Nationalregisternummer zur Durchführung der Personal- und Lohnverwaltung der Behörden und öffentlichen Einrichtungen Zugang zum Nationalregister nur für die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis (und nicht bis einschließlich) 9, 13, 15 und 16 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen vorgesehen ist. Im Prinzip ist die Haushaltszusammensetzung folglich nicht in dieser Aufzählung enthalten. Aus den Parlamentsdokumenten geht jedoch hervor, dass es dagegen die Absicht des Gesetzgebers war, die Haushaltszusammensetzung in das Gesetz aufzunehmen.¹ Aus diesem Grund und weil der Zugriff auf diese Information sich als erforderlich erweist, kann eine Ermächtigung zum Zugriff auf die Haushaltszusammensetzung dennoch erteilt werden.

2.5.9 [Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist](#)

Der Zugriff auf diese Information ist nicht ausdrücklich in Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 über den Zugang zum Nationalregister der natürlichen Personen und die Benutzung der Nationalregisternummer zur Durchführung der Personal- und Lohnverwaltung der Behörden und öffentlichen Einrichtungen vorgesehen. Dagegen ist in Artikel 4 bestimmt, dass personenbezogene Daten aus dem Nationalregister bis auf wenige Ausnahmen Drittpersonen nicht mitgeteilt werden dürfen.

¹ Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zum Nationalregister der natürlichen Personen und die Benutzung der Nationalregisternummer zur Durchführung der Personal- und Lohnverwaltung der Behörden und öffentlichen Einrichtungen, *Parl. Dok.* Kammer 2022-23, Nr. 55K 2953/001, S. 6.

So gelten natürliche Personen, auf die sich die Informationen beziehen, sowie ihre gesetzlichen Vertreter nicht als Drittpersonen. Im Hinblick auf die Anwendung dieses Artikels muss der Antragsteller feststellen können, wer diese gesetzlichen Vertreter sind, und ob der Zugriff auf diese Informationen daher gerechtfertigt ist.

2.5.10 Gesetzliches Zusammenwohnen

Die Information in Bezug auf das gesetzliche Zusammenwohnen wird vom Antragsteller im Rahmen der Berechnung des Berufssteuervorabzugs beantragt, da gesetzlich Zusammenwohnende verheirateten Personen gleichgestellt sind (siehe Artikel 270 ff. des Einkommenssteuergesetzbuches vom 10. April 1992 und Anlage 3 des Königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992).

Der Zugriff auf diese Information ist ebenfalls für die Berechnung der Haushalts- und Ortszulagen erforderlich. Eine Haushalts- oder Ortszulage wird insbesondere Personalmitgliedern gewährt, die zusammenleben und deren jährliche Entlohnung unter einem bestimmten Betrag liegt. Außerdem kann eine Haushalts- oder Ortszulage nicht beiden Mitgliedern ein und desselben verheirateten oder zusammenlebenden Paares gewährt werden (siehe Artikel 18 bis 20 des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2017 zur Festlegung der Zulagen und Entschädigungen der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes und Artikel 2 und 2bis des Königlichen Erlasses vom 26. November 1997 zur Ersetzung für das Personal bestimmter öffentlicher Dienste des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 1967 zur Gewährung einer Haushalts- oder Ortszulage an das Personal der Ministerien).

Gemäß Artikel 2 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten wird für die Anwendung dieses Erlasses die Vorlage einer Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen von zwei als Paar zusammenlebenden Personen unterschiedlichen Geschlechts oder des gleichen Geschlechts der Heirat gleichgesetzt. Folglich gelten die in den Artikeln 15 und 20 dieses Erlasses vorgesehenen Urlaubsarten im Zusammenhang mit der Heirat ebenfalls für das gesetzliche Zusammenwohnen.

2.5.11 Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens

Diese Information hängt ausschließlich mit der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zusammen. Der Zugriff kann daher aus denselben Gründen gewährt werden.

2.5.12 Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist

Die Informationen in Bezug auf Verwandte in aufsteigender Linie sind ebenfalls für die Festlegung des Berufssteuervorabzugs erforderlich, der unter anderem auf der Anzahl Personen zu Lasten und dem Personenstand in Verbindung mit der Information in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung beruht. Verwandte in aufsteigender Linie gehören nämlich einer der Kategorien von Personen an, die Personen zu Lasten sein können (Artikel 270 ff. des Einkommensteuergesetzbuches vom 10. April 1992 und Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 27. August 1993 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992).

Für bestimmte Urlaubsarten im Zusammenhang mit der Familie ist es nicht erforderlich, unter demselben Dach zu wohnen, sondern reicht es aus, Verwandte ersten Grades zu sein.

Es handelt sich um den Urlaub aus zwingenden Gründen familiärer Art (Artikel 38 Absatz 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten), den umstandsbedingten Urlaub anlässlich der Heirat oder des Todes eines Verwandten in aufsteigender Linie (Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998), den außerordentlichen Urlaub wegen höherer Gewalt infolge einer Krankheit oder eines Unfalls von Verwandten (Artikel 20 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998), die Laufbahnunterbrechung wegen Beistand oder Pflege zugunsten eines schwer kranken Haushalts- oder Familienmitgliedes (Artikel 116, 117, 117*bis* und 118 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998) und den Pflegeurlaub für Vertragsangestellte (Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1991 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung des Rechts auf Urlaub aus zwingenden Gründen und Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge).

2.5.13 Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist

Die Informationen in Bezug auf Verwandte in absteigender Linie sind ebenfalls für die Festlegung des Berufssteuervorabzugs erforderlich, der unter anderem auf der Anzahl Personen zu Lasten und dem Personenstand in Verbindung mit der Information in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung beruht. Verwandte in absteigender Linie gehören nämlich einer der Kategorien von Personen an, die Personen zu Lasten sein können (Artikel 270 ff. des Einkommensteuergesetzbuches vom 10. April 1992 und Anlage 3 des Königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992).

Für bestimmte Urlaubsarten im Zusammenhang mit der Familie ist es nicht erforderlich, unter demselben Dach zu wohnen, sondern reicht es aus, Verwandte ersten Grades zu sein. Es handelt sich um den Urlaub aus zwingenden Gründen familiärer Art (Artikel 38 Absatz 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten), den umstandsbedingten Urlaub anlässlich der Heirat oder des Todes eines Verwandten in aufsteigender Linie (Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998), den außerordentlichen Urlaub wegen höherer Gewalt infolge einer Krankheit oder eines Unfalls von Verwandten (Artikel 20 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998), die Laufbahnunterbrechung wegen Beistand oder Pflege zugunsten eines schwer kranken Haushalts- oder Familienmitgliedes (Artikel 116, 117, 117*bis* und 118 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998) und den Pflegeurlaub für Vertragsangestellte (Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1991 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung des Rechts auf Urlaub aus zwingenden Gründen und Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge).

Schließlich beantragt der Antragsteller Zugriff, um Verwandte in absteigender Linie als Mitversicherte in die Krankenhausversicherung, die Personalmitglieder von FÖDs, ÖPDs und einigen Einrichtungen öffentlichen Interesses abschließen können, aufzunehmen. Dieser Zweck liegt jedoch nicht im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags allgemeinen Interesses, daher kann der Zugriff nicht zu diesem Zweck gerechtfertigt werden.

2.5.14 Nationalregisternummer

Die Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer wird zur eindeutigen Identifizierung der Personalmitglieder beantragt. Diese Nummer muss auch Einrichtungen der sozialen Sicherheit (dem LASS und anderen) - zum Beispiel im Rahmen der sozialen Erklärungen (Dimona, DmfA) - übermittelt werden und kann benutzt werden, um das Nationalregister einzusehen.

Außerdem ist eine Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer ebenfalls ausdrücklich in Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 über den Zugang zum Nationalregister der natürlichen Personen und die Benutzung der Nationalregisternummer zur Durchführung der Personal- und Lohnverwaltung der Behörden und öffentlichen Einrichtungen erteilt worden. Um zu überprüfen, ob die Nationalregisternummer korrekt ist, kann der Zugriff auf diese Informationen ebenfalls gerechtfertigt sein.

[2.5.15 Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und, ab Inkrafttreten von Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenen Schutzstatus, in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidung zur Verwaltung des Vermögens oder Betreuung der Person](#)

Die Information in Bezug auf Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und, ab Inkrafttreten von Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenen Schutzstatus, die in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidung zur Verwaltung des Vermögens oder Betreuung der Person wird unter dem Informationstyp 111 erfasst. Dieser Informationstyp gehört auch zu den in Punkt 2.5.9 weiter oben beschriebenen Informationen. Folglich ist die Ermächtigung zum Zugriff bereits erteilt.

[2.5.16 Identität des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, einer zu Hause festgehaltenen Person, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person und, ab Inkrafttreten von Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenen Schutzstatus, Name, Vorname und Adresse des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist](#)

Die Information in Bezug auf die Identität des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, einer zu Hause festgehaltenen Person, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person und, ab Inkrafttreten von Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenen Schutzstatus, Name, Vorname und Adresse des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist, wird unter dem Informationstyp 113 erfasst. Dieser Informationstyp gehört auch zu den in Punkt 2.5.9 weiter oben beschriebenen Informationen. Folglich ist die Ermächtigung zum Zugriff bereits erteilt.

2.6 Häufigkeit

Die Daten werden fortlaufend eingesehen, da der Antragsteller seine Befugnisse in Bezug auf die Personal- und Lohnverwaltung fortlaufend ausübt.

2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller gibt an, dass der Zugriff auf die Daten auf die Personalmitglieder begrenzt ist, die mit den Aufgaben beauftragt sind, auf die sich diese Ermächtigung bezieht.

Im Rahmen dieser Datenverarbeitung ist hervorzuheben, dass der Antragsteller und sein Auftragsverarbeiter dafür verantwortlich sind, dass die Bestimmungen der DSGVO eingehalten werden, insbesondere Artikel 28.

Es obliegt dem Antragsteller, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen. Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 über den Zugang zum Nationalregister der natürlichen Personen und die Benutzung der Nationalregisternummer zur Durchführung der Personal- und Lohnverwaltung der Behörden und öffentlichen Einrichtungen werden personenbezogene Daten Drittpersonen nicht mitgeteilt; jedoch gelten nicht als Drittpersonen:

1. natürliche Personen, auf die sich die Informationen beziehen, sowie ihre gesetzlichen Vertreter,
2. Behörden, öffentliche Einrichtungen und Personen, die aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen ermächtigt sind, Informationen zu erhalten oder die Nationalregisternummer zu benutzen,
3. die Behörde oder öffentliche Einrichtung, die die betreffende Person beschäftigt, und dies ausschließlich zum Zweck der Personal- und Lohnverwaltung.

Darüber hinaus bestätigt der Antragsteller, dass die Daten ebenfalls Drittpersonen mitgeteilt werden, sofern dies im Rahmen einer oder mehrerer Aufgaben des vorliegenden Antrags und gemäß den geltenden Vorschriften unbedingt erforderlich ist, insbesondere folgenden Instanzen:

1. Landesamt für Arbeitsbeschaffung
 - Validierung von Rechten auf bestimmte verkürzte Leistungen im Rahmen der Laufbahnunterbrechung:
 - Abschnitt 5 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen
 - Königlicher Erlass vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten
 - Königlicher Erlass vom 2. Januar 1991 über die Bewilligung von Unterbrechungszulagen
 - Vierteljährliche DmfA-Erklärung im Rahmen der Verarbeitung hinsichtlich der Entlohnung: Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer

2. Landesamt für soziale Sicherheit:

- Dimona (Beschäftigungsmeldung an das Landesamt für soziale Sicherheit im Rahmen der Verarbeitung hinsichtlich der Entlohnung): Königlicher Erlass vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen
- DmfA (vierteljährliche Meldung an das Landesamt für soziale Sicherheit im Rahmen der Verarbeitung hinsichtlich der Entlohnung): Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer
- MSR: Diese Abkürzung steht für "Meldung eines Sozialrisikos". Diese Meldung wird ausgefüllt, wenn sich ein Sozialrisiko ereignet, das Anlass geben kann zu:
 - Entschädigungen, die in Ausführung der Entschädigungsversicherung und der Mutterschaftsversicherung geschuldet werden,
 - Entschädigungen infolge eines Arbeitsunfalls,
 - Arbeitslosengeldern, Zulagen zur Gewährleistung des Einkommens oder Aktivierungszulagen.

Wenn sich ein Sozialrisiko ereignet, benötigen die Einrichtungen der sozialen Sicherheit mehr Informationen als diejenigen, die der Arbeitgeber bereits über die Dimona-Meldung (Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses) und über die DmfA-Meldung (Lohn- und Arbeitszeitdaten, auf deren Grundlage die Einrichtungen der sozialen Sicherheit über die Gewährung von Sozialversicherungsansprüchen entscheiden können) mitgeteilt hat. Der Arbeitgeber übermittelt diese zusätzlichen Informationen, anhand deren die Einrichtungen mit der Meldung eines Sozialrisikos (MSR) über den Leistungsanspruch entscheiden können und seinen Betrag festlegen können. Die MSR bildet daher eine Einheit mit der Dimona und der DmfA.

3. Medex, FÖD Volksgesundheit

- Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge
- Königlicher Erlass vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten

4. Fedris

Arbeitsunfallerkklärung über Publiato:

- Gesetz vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor
- Königlicher Erlass vom 24. Januar 1969 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten von Personalmitgliedern des öffentlichen Sektors
- Ministerieller Erlass vom 7. Februar 1969 zur Festlegung des Musters der Unfallerkklärung und des ärztlichen Attests für Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor
- Königlicher Erlass vom 12. Juni 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten der Personalmitglieder der Einrichtungen öffentlichen Interesses und autonomen öffentlichen Unternehmen

5. Gemeinsamer Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz (Empreva):

- Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit

- Gesetzbuch über das Wohlbefinden bei der Arbeit
- 6. Föderaler Pensionsdienst
Titel 13 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I)
- 7. PDATA/Monitoring (statistische Berichterstattung):
 - Königlicher Erlass vom 4. Oktober 2005 zur Ausführung des Artikels 3 des Königlichen Erlasses Nr. 141 vom 30. Dezember 1982 zur Errichtung einer Datenbank in Bezug auf Personalmitglieder des öffentlichen Sektors

Der Antragsteller bestätigt, dass Mitteilungen personenbezogener Daten an diese Instanzen gesetzlich vorgesehen sind und/oder dass diese Instanzen für die betreffenden Daten selbst Zugriff auf das Nationalregister haben.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt.

Jedoch kann im Hinblick auf die durch die DSGVO auferlegten Maßnahmen keine unbefristete Ermächtigung erteilt werden. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach deren Ablauf neu bewertet werden.

Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in zehn Jahren scheint angemessen zu sein.

Tritt eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit ein, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es dem Antragsteller, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen der Daten wird beantragt, sodass immer auf die aktuellsten Informationen zugegriffen werden kann.

Zu diesem Zweck nimmt der Antragsteller den föderalen Dienste-Integrator in Anspruch. In diesem Zusammenhang müssen der Antragsteller und der Dienste-Integrator die Bestimmungen der DSGVO einhalten, insbesondere Artikel 28.

- ⇒ Die Mitteilung von Änderungen dieser Daten kann hinsichtlich der verfolgten Zwecke als angemessen, sachdienlich und begrenzt betrachtet werden.

2.11 Dauer der Aufbewahrung

Auf der Grundlage von Artikel 4 § 2 werden die Informationen nur aufbewahrt, sofern dies für die Ausübung der Personal- und Lohnverwaltung in Bezug auf die betreffende Person erforderlich ist, mit einer Aufbewahrungsfrist von höchstens zehn Jahren nach Ende des Arbeitsverhältnisses der betreffenden Person, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in besonderen Gesetzen.

2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist aus dem Antrag des Antragstellers deutlich ersichtlich.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

beschließt, dass der Antragsteller ermächtigt wird, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Informationen zuzugreifen:

- die in Artikel 3 Absatz 1:
 - Nr. 1 (Name und Vornamen),
 - Nr. 2 (Geburtsort und -datum),
 - Nr. 3 (Geschlecht),
 - Nr. 4 (Staatsangehörigkeit),
 - Nr. 5 (Hauptwohntort),
 - Nr. 6 (Sterbeort und -datum oder im Falle einer Verschollenheitserklärung Datum der Übertragung der Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit),
 - Nr. 8 (Personenstand),
 - Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung),
 - Nr. 9/1 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist),
 - Nr. 13 (gesetzliches Zusammenwohnen),
 - Nr. 15 (Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist),
 - Nr. 16 (Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- die in Artikel 1:
 - Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen),
 - Nr. 15 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und, ab Inkrafttreten von Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahren Schutzstatus, in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidung zur Verwaltung des Vermögens oder Betreuung der Person),
 - Nr. 15/1 (Identität des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, einer zu Hause festgehaltenen Person, eines Internierten oder einer

unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person und, ab Inkrafttreten von Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenen Schutzstatus, Name, Vorname und Adresse des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist),

- Nr. 28 (Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens)

des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind,

beschließt, dass der Antragsteller ermächtigt wird, von den Änderungen dieser Informationen in Kenntnis gesetzt zu werden; zu diesem Zweck übermittelt der Antragsteller den Diensten des Nationalregisters die Liste der laufenden Akten oder greift auf ein Referenzverzeichnis zurück, das ihm von einem Dienste-Integrator zur Verfügung gestellt wird,

beschließt, dass der Antragsteller ermächtigt wird, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen die Nationalregisternummer zu benutzen,

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss,

beschließt, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird.

Annelies VERLINDEN



Ministerin des Innern, der
 Institutionellen Reformen und der
 Demokratischen Erneuerung

4. Anlage

Übersicht über die Einrichtungen, die dem Sekretariat für die Personal- und Lohnverwaltung der GD PersoPoint des FÖD BOSA angeschlossen sind:

- Föderaler Öffentlicher Dienst Politik und Unterstützung
- Föderaler Öffentlicher Dienst Mobilität und Transportwesen
- Föderaler Öffentlicher Programmierungsdienst Sozialeingliederung, Armutsbekämpfung und Sozialwirtschaft
- Gebäuderegie
- Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie
- Föderale Stelle für die Untersuchung von Schifffahrtsunfällen (FÖD Mobilität)
- Belgisches Generalkommissariat für internationale Ausstellungen (FÖD Wirtschaft)
- Belgische Wettbewerbsbehörde (FÖD Wirtschaft)
- Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz - Zentrale Verwaltung / Dienste (ACA)
- Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres - Verwaltungsdienste (Teil 1)
- Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres - Durchgehende Dienste (Teil 2)
- Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen
- Königliches Belgisches Institut für Raumaeronomie (BIRA)
- Generalstaatsarchiv
- Landesinstitut für Kriminalistik und Kriminologie
- Ombudsdienst für Verbraucher
- Föderaler Öffentlicher Programmierungsdienst Wissenschaftspolitik (BELSPO)
- Königliche Museen für Kunst und Geschichte
- Königliches Belgisches Institut für Naturwissenschaften
- Königliches Observatorium von Belgien
- Königliche Bibliothek von Belgien
- Königliches Meteorologisches Institut von Belgien
- Königliches Institut für das Kunsterbe
- Belgisches Telematisches Forschungsnetz (BELNET)
- Königliche Museen der Schönen Künste von Belgien
- Königliches Museum für Zentralafrika
- Staatsrat
- Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte
- Föderaler Öffentlicher Dienst Kanzlei des Premierministers
- Institut für die Gleichheit von Frauen und Männern
- Hoher Rat für Selbständige und Kleine und Mittlere Betriebe
- Kontrollamt der Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände
- Ombudsstelle für Energie
- Kollegium der föderalen Ombudsleute
- Föderales Planbüro
- War Heritage Institute
- Hoher Justizrat
- Datenschutzbehörde
- Autorität Finanzielle Dienste und Märkte
- Ständiger Ausschuss für die Kontrolle über die Polizeidienste
- Nationalorchester von Belgien
- Belgische Nationalbank

- Föderaler Öffentlicher Dienst Soziale Sicherheit
- Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt
- Föderaler Öffentlicher Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
- Rechnungshof
- Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz - GSI & GSII
- Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz - Kulte
- Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz - Strafanstalten (EPI)
- Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen
- Belgisches Institut für Post- und Fernmeldewesen
- Föderaler Öffentlicher Dienst Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit
- Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz - Staatssicherheit
- Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette
- Föderales Institut für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte
- Brusselse Ombudsdienst - Service de médiation bruxellois
- Zentraler Kontrollrat für das Gefängniswesen
- Föderale Schuldenagentur